



Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Versammlungsfreiheit für das Land
Schleswig-Holstein (Versammlungsfreiheitsgesetz - VersFG SH)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz zum Schutz der Versammlungsfreiheit für das Land Schleswig-Holstein
(Versammlungsfreiheitsgesetz - VersFG SH)**

**ARTIKEL 1 GESETZ ZUM SCHUTZ DER VERSAMMLUNGSFREIHEIT FÜR DAS LAND SCHLESWIG-
HOLSTEIN (VERSAMMLUNGSFREIHEITSGESETZ - VERSFG SH)**

I. ALLGEMEINES

§ 1 VERSAMMLUNGSFREIHEIT

§ 2 BEGRIFF DER VERSAMMLUNG

§ 3 VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT

II. VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG DER VERSAMMLUNG

§ 4 VERANSTALTUNG EINER VERSAMMLUNG

§ 5 EINLADUNG

§ 6 ANZEIGE

§ 7 VERSAMMLUNGSLEITUNG

§ 8 BEFUGNISSE DER VERSAMMLUNGSLEITUNG, VERSAMMLUNGSDURCHFÜHRUNG

§ 9 ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN IN PRIVATEIGENTUM

III. SICHERUNG UND SICHERHEIT DER VERSAMMLUNG

§ 10 GRUNDSÄTZE FÜR DAS STAATLICHE HANDELN

§ 11 KOOPERATIONSGEBOT UND SCHUTZAUFGABE

§ 12 PARLAMENTSINFORMATION

§ 13 KONFLIKTMANAGEMENT

§ 14 STÖRUNGS- UND WAFFENVERBOT

§ 15 VERMUMMUNGS- UND SCHUTZAUSRÜSTUNGSVERBOT

§ 16 UNIFORMVERBOT

§ 17 UNABHÄNGIGE VERSAMMLUNGSBEOBACHTUNG

§ 18 ANWESENHEITSRECHT DER POLIZEI

IV. EINSCHRÄNKUNGEN DER VERSAMMLUNG

§ 19 BESCHRÄNKUNGEN, VERBOT, AUFLÖSUNG

V. DATENSCHUTZ

§ 20 AUFNAHMEN UND AUFZEICHNUNGEN VON BILD UND TON

VI. STRAFTATEN, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, EINZIEHUNG, KOSTEN

§ 21 STRAFTATEN

§ 22 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 23 EINZIEHUNG

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 KOSTENFREIHEIT

§ 25 EINSCHRÄNKUNG VON GRUNDRECHTEN

§ 26 ZUSTÄNDIGKEITEN

ARTIKEL 2 INKRAFTTRETEN

Artikel 1

Gesetz zum Schutz der Versammlungsfreiheit für das Land Schleswig-Holstein (Versammlungsfreiheitsgesetz - VersFG SH)

I. Allgemeines

§ 1 Versammlungsfreiheit

(1) ¹ Jede Person hat das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen mit anderen zu versammeln und Versammlungen zu veranstalten. ² Privaten Vereinigungen steht dieses Recht in den Grenzen des Absatz 2 zu. ³ Die Versammlung zu schützen und die Versammlungsfreiheit zu stärken, ist Aufgabe aller Behörden und Einrichtungen des Landes.

(2) Das Recht, sich öffentlich zu versammeln, hat nicht,

1. wer das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
2. wer mit der Durchführung oder Teilnahme an einer solchen Veranstaltung die Ziele einer nach Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder Teil- oder Ersatzorganisation einer Partei fördern will,
3. eine Partei, die nach Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden ist, oder
4. eine Vereinigung, die nach Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes verboten ist.

§ 2 Begriff der Versammlung

(1) ¹ Eine Versammlung liegt vor bei örtlicher Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung. ² Keine Versammlung ist eine rein zufällige Menschenansammlung. ³ Der gemeinsame Zweck der Veranstaltung muss in der öffentlichen Meinungsbildung liegen.

(2) Eine Versammlung ist öffentlich, wenn die Teilnahme nicht auf einen individuell bestimmbaren Personenkreis beschränkt ist.

§ 3 Verhältnismäßigkeit

¹ Im Falle versammlungsbeschränkender Maßnahmen prüft die zuständige Behörde anhand eines strengen Maßstabes, ob die Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsprinzips gewahrt sind. ² Kommen im Einzelfall mehrere Maßnahmen in Betracht, so ist nach pflichtgemäßem Ermessen diejenige Maßnahme zu treffen, die den Einzel-

nen, das Grundrecht der Versammlungsfreiheit und andere hohe Rechtsgüter am wenigsten belastet. ³ Bleibt eine Maßnahme wirkungslos, so darf in den Grenzen der Verhältnismäßigkeit eine stärker belastende Maßnahme getroffen werden. ⁴ In keinem Falle dürfen Maßnahmen für den Einzelnen, das Grundrecht der Versammlungsfreiheit und andere hohe Rechtsgüter einen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

II. Vorbereitung und Durchführung der Versammlung

§ 4 Veranstaltung einer Versammlung

¹ Wer zu einer Versammlung aufruft oder die Versammlung nach § 5 anzeigt, veranstaltet eine Versammlung. ² In der Einladung zu Veranstaltungen unter freiem Himmel ist der Name anzugeben.

§ 5 Einladung

¹ Wer eine öffentliche Versammlung in geschlossenen Räumen veranstaltet, darf in der Einladung bestimmte Personen oder Personenkreise ausschließen, sofern dies nicht Angehörige bestimmter Personengruppen herabsetzt oder in ihrer Menschenwürde beeinträchtigt. ² Presseangehörige dürfen nicht ausgeschlossen werden.

§ 6 Anzeige

(1) ¹ Wer die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel zu veranstalten, hat diese möglichst frühzeitig, spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der Versammlung anzeigen. ² Die Anzeigepflicht entfällt, wenn sich die Versammlung aufgrund eines spontanen Entschlusses augenblicklich bildet (Spontanversammlung). ³ Die Anzeigepflicht entfällt, wenn nicht mehr als zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmer und durch diese keine Verkehrsbehinderungen zu erwarten sind.

(2) Wenn der Zweck der Versammlung durch eine Einhaltung der Frist nach Absatz 1 Satz 1 gefährdet würde (Eilversammlung), soll die Versammlung spätestens mit der Bekanntgabe bei der zuständigen Behörde angezeigt werden.

(3) ¹ Die Anzeige muss Angaben zum geplanten Ablauf der Versammlung nach Ort, Zeit und Thema sowie gegebenenfalls zum Streckenverlauf enthalten. ² Sie muss Namen und Anschrift der Person enthalten, die die Versammlung veranstaltet, und der Person, die sie leitet. ³ Wenn die Versammlungsleitung sich der Hilfe von Ordnerinnen oder Ordnern bedient, ist ihr Einsatz unter der Angabe der Zahl der dafür voraussichtlich eingesetzten Personen der zuständigen Behörde mitzuteilen. ⁴ Die Anzeige kann in jeder Form erfolgen. ⁵ Sie hat gegenüber der zuständigen Behörde zu erfolgen.

(4) Für die Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen ist keine behördliche Erlaubnis erforderlich.

§ 7 Versammlungsleitung

(1) ¹ Jede öffentliche Versammlung soll eine Versammlungsleitung haben. ² Die Versammlungsleitung obliegt der Veranstalterin oder dem Veranstalter. ³ Wird die Versammlung von einer Vereinigung veranstaltet, liegt die Versammlungsleitung beider Person, welche die Vereinigung leitet oder im Verhinderungsfall vertritt.

(2) Die Veranstalterin oder der Veranstalter kann die Leitung einer anderen Person übertragen.

§ 8 Befugnisse der Versammlungsleitung, Versammlungsdurchführung

(1) ¹ Die Versammlungsleitung sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung und wirkt auf deren Friedlichkeit hin. ² Sie darf die Versammlung jederzeit unterbrechen oder schließen.

(2) ¹ Die Versammlungsleitung kann sich der Hilfe von Ordnerinnen und Ordnern bedienen. ² Diese müssen in ihrer Ordnerfunktion durch eine weiße Armbinde, die nur die Bezeichnung „Ordnerin“ oder „Ordner“ tragen darf, gut erkennbar sein. ³ Die Vorschriften dieses Gesetzes für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Versammlung gelten auch für die Ordnerinnen und Ordner.

(3) ¹ Die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen der Versammlungsleitung und der Ordnerinnen und Ordner sind zu befolgen. ² Die Versammlungsleitung übt das Hausrecht aus.

(4) ¹ Die Versammlungsleitung darf Personen, welche die Ordnung der Versammlung erheblich stören, von der Versammlung ausschließen. ² Wer von der Versammlung ausgeschlossen ist, hat sie unverzüglich zu verlassen.

(5) Die Leitung einer öffentlichen Versammlung darf die Anwesenheit von Presseangehörigen nicht unterbinden.

§ 9 Öffentliche Verkehrsflächen in Privateigentum

¹ Auf Verkehrsflächen von Grundstücken in Privateigentum, die dem allgemeinen Publikum geöffnet sind, können öffentliche Versammlungen auch ohne die Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers durchgeführt werden. ² Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind in die Kooperation nach § 10 einzubeziehen. ³ Sind mehr als zehn Personen betroffen oder sind die Eigentumsverhältnisse nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln, kann die Einladung zur Mitwirkung an der Kooperation durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

III. Sicherung und Sicherheit der Versammlung

§ 10 Grundsätze für das staatliche Handeln

(1) Die Behörden verhalten sich im Anwendungsbereich der Versammlungsfreiheit so, dass einschüchternde Effekte, welche die Ingebrauchnahme dieses Rechts beeinträchtigen könnten, vermieden werden.

(2) Die Behörden kooperieren mit der Veranstalterin oder dem Veranstalter, praktizieren das höchstmögliche Maß an Transparenz und bedienen sich des Mittels des Konfliktmanagements.

(3) ¹ Das Bestimmungsrecht hinsichtlich Ort, Zeit und Art der Versammlung liegt vorbehaltlich der nach Teil IV zulässigen Einschränkungen bei denen, die von ihrer Versammlungsfreiheit Gebrauch machen. ² Konkurrieren mehrere Versammlungen um dieselben Orte bzw. Zeiten und können nicht beide Versammlungen zugleich stattfinden, gilt der Grundsatz der Priorität, sofern nicht außergewöhnliche Umstände ein Abweichen hiervon gebieten.

§ 11 Kooperationsgebot und Schutzaufgabe

(1) ¹ Aufgabe der zuständigen Behörde ist es,

1. die Durchführung einer nach Maßgabe dieses Gesetzes zulässigen Versammlung zu unterstützen,
2. ihre Durchführung von Störungen durch Dritte zu schützen und
3. von der Versammlung oder von Dritten ausgehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.

² Zur Erfüllung dieser Aufgabe kooperieren die zuständigen Behörden mit der Veranstalterin oder dem Veranstalter und ermöglichen bei Eingriffshandlungen das höchstmögliche Maß an Transparenz.

(2) ¹ Soweit es nach Art und Umfang der Versammlung erforderlich ist, bietet die zuständige Behörde der Veranstaltungs- und oder Versammlungsleitung rechtzeitig ein Kooperationsgespräch an, um die Gefahrenlage und sonstige Umstände zu erörtern, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung wesentlich sind. ² Bestehen Anhaltspunkte für Gefährdungen, die gemäß § 18 Absatz 1 zu einem Verbot oder Beschränkungen führen können, ist Gelegenheit zu geben, durch Veränderungen der beabsichtigten Versammlung das Verbot oder Beschränkungen zu verhindern.

(3) Ändert sich die Gefahrenlage vor oder während der Versammlung erheblich, informiert die zuständige Behörde die Person, die die Versammlung veranstaltet oder der die Leitung übertragen worden ist.

§ 12 Parlamentsinformation

¹ Um Transparenz und Information staatlichen Handelns zu erhöhen, soll die zuständige Behörde den Innen- und Rechtsausschuss des Landtags im Vorfeld von Großdemonstrationen umfassend über den erwarteten Verlauf der Demonstration unterrichten und eine Gefahrenprognose abgeben sowie geplante Maßnahmen darstellen und begründen. ² Nach einer Großdemonstration soll die zuständige Behörde den Innen- und Rechtsausschuss des Landtags über den Demonstrationsverlauf und durchgeführte Maßnahmen unterrichten. ³ Ein Ausschluss der Öffentlichkeit ist im Rahmen der jeweils gültigen Geschäftsordnung des Landtags möglich.

§ 13 Konfliktmanagement

(1) Ist aufgrund der Art, des geplanten Ablaufs oder sonstiger Umstände einer Versammlung zu erwarten, dass es zu Konflikten, insbesondere zu Gewalttaten kommen kann, richtet die zuständige Behörde als integralen Bestandteil ihrer Einsatzkonzeption ein Konfliktmanagement ein.

(2) ¹ Die Aufgabe des Konfliktmanagements besteht darin, Gewaltpotential zu erkennen, eine Eskalation von Gefahrenlagen zu verhindern und dadurch das Risiko für alle Beteiligten und die Allgemeinheit zu minimieren. ² Die Konfliktmanagerinnen und Konfliktmanager sollen jederzeit ansprechbar sein und deeskalierend wirken. Sie schlichten, verhandeln, informieren, unterstützen und helfen; dabei beziehen sie auch die Öffentlichkeit und die nach § 16 Absatz 2 befugten Stellen und Personen mit ein. ³ Sie haben eine Mediationsausbildung und sind überparteilich.

(3) Sich abzeichnende Konflikte und Gefahrenlagen, sowie mögliche Handlungen, diese zu vermeiden, werden in geeigneter Form der Öffentlichkeit dargestellt.

§ 14 Störungs- und Waffenverbot

(1) Es ist verboten, eine Versammlung mit dem Ziel zu stören, deren Durchführung erheblich zu behindern oder zu vereiteln.

(2) Es ist verboten,

1. Waffen oder

2. sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Herbeiführung erheblicher Schäden an Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind,

bei Versammlungen oder auf dem Weg zu oder von Versammlungen mit sich zu führen, zu Versammlungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei Versammlungen bereitzuhalten oder zu verteilen.

§ 15 Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot

(1) Es ist verboten, bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel oder auf dem unmittelbaren Weg dorthin

1. Gegenstände zu tragen, die zur Identitätsverschleierung geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet sind, eine zu Zwecken der Verfolgung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit durchgeführte Feststellung der Identität zu verhindern, oder
2. Gegenstände zu tragen oder mit sich zu führen, die als Schutzausrüstung geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet sind, behördliche Vollstreckungsmaßnahmen abzuwehren.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht zu besorgen ist und individuelle Schutzgründe geltend gemacht werden.

(3) ¹ Die zuständige Behörde kann zur Durchsetzung der Verbote des Absatzes 1 Anordnungen treffen, in denen die verbotenen Gegenstände bezeichnet sind. ² Sie kann Personen, die diesen Verboten zuwiderhandeln, die Teilnahme an der Versammlung zu untersagen oder von der Versammlung ausschließen.

§ 16 Uniformverbot

(1) Es ist verboten, eine Versammlung unter freiem Himmel durchzuführen oder an ihr teilzunehmen, wenn diese infolge des äußeren Erscheinungsbildes durch das Tragen von Uniformen, Uniformteilen oder uniformähnlichen Kleidungsstücken Gewaltbereitschaft vermittelt und dadurch einschüchternd auf Dritte wirken kann.

(2) Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Durchsetzung des Verbots des Absatzes 1 Anordnungen treffen, in denen die verbotenen Gegenstände oder Verhaltensweisen bezeichnet sind.

§ 17 Unabhängige Versammlungsbeobachtung

(1) Es besteht das Recht auf unabhängige und neutrale Versammlungsbeobachtung.

(2) ¹ Das Recht auf Beobachtung haben Personen, die von akkreditierten zivilgesellschaftlichen Verbänden entsandt werden, deren Zweck die Wahrung der Menschen- und Grundrechte umfasst. ² Das Recht steht auch den Beauftragten der Vereinten Nationen, des Europarats, der Europäischen Union sowie Abgeordneten aus dem Europaparlament, Bundestag und den deutschen Landtagen zu.

(3) ¹ Die Versammlungsbeobachtung umfasst das Recht zur vollständigen Bewegungsfreiheit im Bereich der Versammlung und zur ungehinderten Aufnahme und Aufzeichnung von Bild und Ton. ²§ 20 gilt entsprechend.

(4) Die Bewegungsfreiheit kann bei tatsächlichen Anhaltspunkten für eine unmittelbare Gefahr für Leib oder Leben eingeschränkt werden.

(5) ¹ Verbände im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 bedürfen der Akkreditierung durch das Justizministerium des Landes. ² Sie werden zur Versammlungsbeobachtung zugelassen, wenn sie eine sorgfältige Auswahl und regelmäßige Fortbildung der Beobachterinnen und Beobachter garantieren. ³ Ihre Zulassung ist bei Fortfall der Voraussetzungen zu widerrufen.

(6) ¹ Die Verbände gem. Absatz 2 Satz 1, die Beobachter zu einer Versammlung entsenden will, sind verpflichtet, die Beobachtung in der Regel mindestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung dem Innenministerium schriftlich anzuzeigen. ² Die Anzeige hat eine Liste mit Namen und Adressen der Beobachterinnen und Beobachter zu enthalten. ³ Die Beobachterinnen und Beobachter erhalten einen Ausweis und Westen.

(7) Im Einzelfall kann die Gesamtzahl der von Verbänden entsandten Versammlungsbeobachterinnen und Versammlungsbeobachtern beschränkt werden, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

(8) Im Rahmen einer Versammlungsbeobachtung erstellte Berichte, die dem Innenministerium zugeleitet wurden, publiziert das Ministerium unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte Betroffener.

§ 18 Anwesenheitsrecht der Polizei

¹ Die Polizei kann bei Versammlungen unter freiem Himmel anwesend sein, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zwingend erforderlich ist. ² Die Polizei kann bei Versammlungen in geschlossenen Räumen anwesend sein, wenn dies zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die Friedlichkeit der Versammlung zwingend erforderlich ist. ³ Nach Satz 1 oder 2 anwesende Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte haben sich der Leiterin oder dem Leiter unverzüglich zu erkennen zu geben.

IV. Einschränkungen der Versammlung

§ 19 Beschränkungen, Verbot, Auflösung

(1) Die zuständige Behörde kann die Durchführung einer Versammlung beschränken oder verbieten, nach Beginn die Versammlung auch auflösen, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter unter die Vorschriften des § 1 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 fällt, und im Falle der Nummer 4 das Verbot durch die zuständige Behörde festgestellt worden ist oder, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen eine unmittelbare Gefahr

1. eines gewalttätigen Verlaufs der Versammlung oder

2. für Leben und Gesundheit von Teilnehmerinnen und Teilnehmer oder Dritten Personen oder
3. dafür besteht, dass in der Versammlung gegen Strafgesetze verstoßen wird, die ein Verbrechen oder von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben, oder wenn in der Versammlung zu solchen Straftaten aufgefordert wird und die Leitung dies nicht unverzüglich unterbindet.

(2) Die zuständige Behörde kann eine Versammlung verbieten oder beschränken, nach Beginn die Versammlung auch auflösen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die unmittelbare Gefahr besteht, dass durch die Versammlung Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt und dadurch der öffentliche Friede gestört wird.

(3) Symbolträchtige Stätten oder Tage dürfen nicht für Versammlungen genutzt werden, wenn damit das Ziel verfolgt wird, Gewalt- und Willkürherrschaft zu billigen, zu verherrlichen oder zu rechtfertigen.

(4) ¹ Verbot und Auflösung setzen voraus, dass Beschränkungen nicht ausreichen. ² Eine verbotene Versammlung ist aufzulösen.

(5) Die Bekanntgabe einer nach Versammlungsbeginn ergehenden Beschränkung oder Auflösung muss unter Angabe des Grundes für die Maßnahme der Auflösung so erfolgen, dass ihr Inhalt von den in der Versammlung Anwesenden zur Kenntnis genommen werden kann.

(6) Sobald die Versammlung für aufgelöst erklärt ist, haben alle anwesenden Personen sich unverzüglich zu entfernen.

(7) Die zuständige Behörde kann einer Person die Teilnahme an oder die Anwesenheit bei einer Versammlung untersagen, wenn von ihr nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen bei Durchführung der Versammlung eine unmittelbare Gefahr im Sinne von Absatz 1 ausgeht.

V. Datenschutz

§ 20 Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton

(1) ¹ Die zuständige Behörde darf bei oder im Zusammenhang mit Versammlungen Bild- und Tonaufnahmen sowie -aufzeichnungen von Personen anfertigen sowie personenbezogene Daten erheben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies erforderlich ist, um eine Gefahr nach § 19 Absatz 1 abzuwehren. ² Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(2) Aufzeichnungen dürfen verwendet werden,

1. zur Verfolgung von Straftaten nach § 19 Absatz 1 Nr. 3, die während oder im Zusammenhang mit der Versammlung begangen wurden, oder
2. zur Gefahrenabwehr, wenn die betroffene Person verdächtig ist, während oder im Zusammenhang mit der Versammlung Straftaten nach § 18 Absatz 1 Nr. 3 vorbereitet oder begangen zu haben und deshalb zu besorgen ist, dass von ihr eine Gefahr für künftige öffentliche Versammlungen ausgehen wird.

(3) ¹ Die Aufzeichnungen sind nach Beendigung der Versammlung oder, bei zeitlich und sachlich damit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Ereignissen, unverzüglich zu vernichten. ² Dies gilt nicht, soweit sie für die in Absatz 2 aufgeführten Zwecke erforderlich sind. ³ Diese Aufzeichnungen sind zwei Monate nach ihrer Anfertigung zu vernichten, sofern sie nicht Gegenstand oder Beweismittel eines Rechtsbehelfs oder gerichtlichen Verfahrens sind. ⁴ Werden Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, sind die personenbezogenen Aufzeichnungen mit sofortiger Wirkung zu löschen.

(4) ¹ Die zuständige Behörde darf Übersichtsaufnahmen bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes nur dann anfertigen, wenn dies wegen der Größe und der Unübersichtlichkeit der Versammlung im Einzelfall erforderlich ist. ² Diese dürfen aufgezeichnet werden, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von Versammlungen oder von Teilen hiervon erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. ³ Übersichtsaufnahmen sowie -aufzeichnungen von Versammlungen in geschlossenen Räumen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 19 Absatz 1 erfolgen. ⁴ Die Identifizierung einer auf den Übersichtsaufnahmen oder -aufzeichnungen abgebildeten Person ist nur zulässig, soweit die Voraussetzungen nach § 19 Absatz 1 vorliegen. ⁵ Die Leiterin oder der Leiter der Versammlung ist unverzüglich über die Anfertigung von Übersichtsaufnahmen und -aufzeichnungen in Kenntnis zu setzen. ⁶ Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Übersichtsaufnahmen dürfen zu Schulungszwecken verwendet werden, wenn abgebildete Personen nicht identifizierbar sind.

(6) Sämtliche Aufnahmen und Aufzeichnungen sind offen, zumindest offen erkennbar vorzunehmen.

(7) Die Gründe für die Anfertigung von Aufnahmen und Aufzeichnungen und für ihre Verwendung sind zu dokumentieren.

(8) ¹ Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) unterzieht die Einhaltung dieser Vorschrift einer jährlichen Revision. ² Die nach § 19 zuständige Behörde unterrichtet unabhängig von Satz 1 das ULD über durchgeführte

Maßnahmen, die Aufzeichnung von Bild- und Ton und Übersichtsaufnahmen sowie deren weitere Verwendung und Löschung.

VI. Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, Einziehung, Kosten

§ 21 Straftaten

(1) Wer in der Absicht, nicht verbotene Versammlungen zu verhindern oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vornimmt oder androht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) ¹ Wer bei Versammlungen Waffen oder sonstige in § 14 Absatz 2 Nr. 2 aufgeführte Gegenstände mit sich führt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. ² Ebenso wird bestraft, wer Waffen oder sonstige in § 14 Absatz 2 Nr. 2 aufgeführte Gegenstände auf dem Weg zu einer Versammlung mit sich führt, zu ihr hinschafft oder sie zur Verwendung bei ihr bereithält oder verteilt oder wer bewaffnete Ordnerinnen oder Ordner in Versammlungen einsetzt. ³ Satz 1 und Satz 2 kommen nur zur Anwendung, wenn die Tat nicht nach dem Waffengesetz mit Strafe bedroht ist.

(3) Wer der Leitung oder den Ordnerinnen oder Ordner der Versammlung in der rechtmäßigen Ausübung von Ordnungsbefugnissen mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt Widerstand leistet oder diese Personen während der rechtmäßigen Ausübung von Ordnungsbefugnissen tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. die Anzeige gemäß § 5 Absatz 1 vorwerfbar unterlässt oder nicht rechtzeitig vornimmt,
2. in der Anzeige gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 Name und Anschrift nicht angibt,
3. zur Teilnahme an einer Versammlung aufruft, deren Durchführung vollziehbar verboten oder deren Auflösung vollziehbar angeordnet ist,
4. als veranstaltende oder leitende Person die Versammlung bewusst wesentlich anders durchführt als in der Anzeige (§ 5) angegeben,
5. die gesetzliche Entfernungspflicht nach § 8 Absatz 4 missachtet,
6. unter den Voraussetzungen der § 19 Absatz 1 erlassenen, vollziehbaren Verboten, Beschränkungen oder Auflösungsverfügungen zuwider handelt,
7. die gesetzliche Entfernungspflicht nach § 19 Absatz 6 missachtet,

8. gegen Anordnungen zur Durchsetzung des Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbots (§ 15) oder des Uniformverbots (§ 16) verstößt,
9. einer im Verfahren des gerichtlichen Eilrechtsschutzes erfolgten Beschränkung der Ausübung des Versammlungsrechts zuwider handelt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 3.000,00 EUR geahndet werden.

§ 23 Einziehung

¹ Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 21 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 22 bezieht, können eingezogen werden. ² § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 24 Kostenfreiheit

Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden keine Kosten erhoben.

§ 25 Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes) und das Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 26 Zuständigkeiten

(1) Die Landräte und die Bürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden sind zuständig für

1. die Entgegennahme der Anzeige von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel (§ 5),
2. das Verbot und die Auflösung von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel sowie Beschränkungen (§ 19).

(2) Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden sind zuständig für das Verbot von öffentlichen Versammlungen in geschlossenen Räumen (§ 19).

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Mit dem Inkrafttreten der Föderalismusreform am 1. September 2006 ging die Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Versammlungsgesetzes auf die Länder über. Trotz anhaltender Kritik an dem Bundesversammlungsgesetz aus rechtswissenschaftlicher und bürgerrechtlicher Perspektive hat Schleswig-Holstein noch keinen Gebrauch von dieser Landeszuständigkeit gemacht. Dies behindert eine zeitgemäße Weiterentwicklung des Versammlungsfreiheitsrechts, weil das Bundesversammlungsgesetz wegen des Fortfalls der Gesetzgebungskompetenz vom Bundesgesetzgeber nicht mehr geändert werden kann.

Dieses Versammlungsfreiheitsgesetz verstärkt mit seinen modernen, freiheitlichen und zugleich sicherheitsbewussten Strukturelementen den Freiheitsgedanken des Grundgesetzes. Es begreift das Versammlungsrecht als eine der elementaren Grundfreiheiten des Menschen.

Transparenz und Verantwortlichkeit des Behördenhandelns sind grundlegende Ansprüche an das Versammlungsrecht. Dabei ist nicht das generelle Misstrauen gegenüber der Polizei bestimmendes Motiv, vielmehr findet sich hierin der Ausdruck des abwehrrechtlichen Charakters der grundrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit.

Zugleich wird die Schutzfunktion des Staates für die Versammlungsfreiheit betont, was bereits in die Zielvorgabe des Gesetzes (§ 1 Absatz 1) mit aufgenommen wird. Wesentliche Elemente einer Stärkung dieser Schutzfunktion sind die Neueinfügung eines Kooperationsgebots zwischen Versammlungsveranstaltern und der Polizei (§ 11) und der Verpflichtung der Polizei bei sich abzeichnenden Gefahrenlagen Konfliktmanager mit einzubinden (§ 13).

Die bürgerlichen Freiheitsrechte werden besonders betont. Diese Aufwertung wird vorgenommen, ohne das Ziel einer sicherheitsbewussten Versammlungsdurchführung aus den Augen zu verlieren. Die auf dem Gedanken einer aktiven Zivilgesellschaft beruhende unabhängige Demonstrationsbeobachtung (§ 17) legalisiert eine bereits bestehende Praxis und definiert erstmals deren Rechte und Pflichten. Die tatsächliche Praxis der Demonstrationen erlaubt zudem eine Neujustierung des Sanktionenkatalogs im Versammlungsrecht.

Bild-, Ton- und Übersichtsaufnahmen bzw. -aufzeichnungen sind als faktischer Grundrechtseingriff ausschließlich offen vorzunehmen und an strengere Bedingungen geknüpft, so dass Datenerhebungen auf ein Mindestmaß reduziert werden und dennoch mit den zu wahrenden Sicherheitsbedürfnissen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer kompatibel sind. Mit dem Waffen-, Vermummungs- und Uniformverbot wird abrundend ein rechtlicher Rahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit geschaffen.

Die Rechtsstaatlichkeit staatlichen Handelns und die Sicherung der Grundrechte, setzen voraus, dass Beamtinnen und Beamte, die zur Ausführung dieses Gesetzes tätig werden, für Zwecke einer verwaltungsinternen und gerichtlichen Kontrolle auch individualisierbar sind. Um diesen Grundsatz für alle polizeilichen Handlungen gleichermaßen, und damit auch für Handlungen im Rahmen dieses Gesetzes, zur Anwendung zu bringen, ist eine allgemeine Vorschrift nötig, die dieses verankert. Auf den Gesetzentwurf der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein“ (Drs.-Nr. 17/251) wird Bezug genommen.

Thorsten Förter
und Fraktion